

Fernwärme-Anschlussvertrag/
Fernwärme-Versorgungsvertrag
Anlage 1
Fernwärme-Preisliste 4/2021

1. Jahresgrund- und Arbeitspreise

Tarif	Anschlusswert in kW		Jahresgrundpreis je 1 kW vorgehaltene Wärmeleistung			Arbeitspreis je 1 kWh Wärmeverbrauch		
			Vertraglicher Basispreis	gültiger Preis ab 1. Oktober 2021		Vertraglicher Basispreis	gültiger Preis ab 1. Oktober 2021	
				netto	netto		brutto	netto
von	bis	€	€	€	Ct	Ct	Ct	
meineFernwärme 1	-	20	15,19	16,02	19,06	5,14	5,66	6,74
meineFernwärme 2	21	100	15,19	16,02	19,06	4,86	5,34	6,35
meineFernwärme 3	101	1.000	15,19	16,02	19,06	4,73	5,19	6,18
meineFernwärme 4	über	1.000	15,19	16,02	19,06	4,53	4,97	5,91

2. Messpreise

Zählergröße bzw. Wärmeleistung	Ziffer 1.6 des Vertrages	Jahres-Messpreis	
		netto	brutto
Wärmemengenzähler für eine		€	€
Wärmeleistung bis 50 kW	4	42,95	51,11
Wärmeleistung 51 kW bis 500 kW	4 a	73,63	87,62
Wärmeleistung 501 kW bis 1.000 kW	5	122,71	146,02
Wärmeleistung 1.001 kW bis 2.300 kW	6	153,39	182,53
Wärmeleistung über 2.300 kW	7	184,07	219,04
– Für mehrere Zähler sowie für Sondermesseinrichtungen – Überwachung durch Zentrale Leittechnik	8 } }	nach vertraglicher Vereinbarung	

3. Nebenkostenregelung

(nachrichtlich – siehe Ergänzende Bestimmungen Anlage 4)	netto	brutto
– Inbetriebsetzungskosten gemäß § 13 AVBFernwärmeV	€	€
Erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage	unentgeltlich	unentgeltlich
Jede weitere Inbetriebsetzung	45,50	54,15
Jede vergebliche Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel	45,50	54,15
– Mahnkosten gemäß § 27 AVBFernwärmeV (umsatzsteuerfrei)		
für die erste Mahnung	0,85	0,85
für jede weitere Mahnung	0,85	0,85
für die Mahnung durch den Sperrkassierer (Sperrauftrag)	45,50	54,15
– Jede erneute Inbetriebsetzung der Anlage nach Einstellung der Versorgung gemäß § 33 der AVBFernwärmeV	45,50	54,15

4. Umsatzsteuer

Die aufgeführten Bruttopreise enthalten Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Mahnkosten) in der derzeitigen gesetzlichen Höhe von 19,0 % (gültig ab 1. Januar 2021) und sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Abrechnung erfolgt mit den aufgeführten Nettopreisen zzgl. der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

5. Preisänderungsklausel

Zu 1.: Jahresgrund- und Arbeitspreise

Die jeweils gültigen Preise errechnen sich ausgehend von den unter Ziffer 1. aufgeführten Basispreisen für Jahresgrund- und Arbeitspreise entsprechend den folgenden Preisänderungsklauseln:

I.a) Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis ist an den Investitionsgüterindex gebunden. Bei Änderung dieses Wertes gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis ändert sich der vertragliche Basispreis

- zu 50 % fest,
- zu 50 % proportional mit dem Investitionsgüterindex (I)

Es ergibt sich danach folgende Preisformel:

$$GP = GP_0 \times (0,5 + 0,5 I/I_0)$$

I.b) Arbeitspreis

Die Arbeitspreise sind an leichtes Heizöl, Erdgas und den Investitionsgüterindex gebunden. Bei Änderung eines oder mehrerer dieser Werte gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis ändern sich die vertraglichen Basispreise

- zu 20 % proportional mit dem Index für Erdgas (EGIX),
- zu 25 % proportional mit dem Index für leichtes Heizöl (HEL),
- zu 55 % proportional mit dem Investitionsgüterindex (I)

Es ergibt sich danach folgende Preisformel:

$$AP = AP_0 \times (0,25 \text{ HEL/HEL}_0 + 0,2 \text{ EGIX/EGIX}_0 + 0,55 \text{ I/I}_0) - 0,18$$

I.c) Ausgangsbasen zu I.a) und I.b) – Stand: 2019

Investitionsgüterindex	96,2 (2015 = 100, Durchschnitt 1. Halbjahr 2009)
Heizöl EL	41,72 €/hl (Durchschnitt 1. Halbjahr 2009)
EGIX	107,8 (2015 = 100, Durchschnitt 1. Halbjahr 2014)

II.

Die jeweils bei Anwendung der Preisänderungsklausel gemäß I.a) und/oder I.b) zugrunde zu legenden Werte für Investitionsgüterindex, Heizöl EL und Erdgas (Börsenpreisindex, EGIX) bestimmen sich wie folgt:

Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter »Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)« der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Zeitreihe 2015 = 100).

Heizöl EL

Der Preis -HEL- für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in €/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 3. Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte: Gruppe leichtes Heizöl – zu entnehmen, und zwar der Preis (einschließlich Verbrauchssteuer) bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag. Maßgebend ist der veröffentlichte Leichtölpreis im Geltungsbereich früheres Bundesgebiet.

EGIX

Der Erdgas-Börsenpreisindex (EGIX) ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter »Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)« der Index für Erdgas, Börsennotierungen (Lfd. Nr. 641) (Zeitreihe 2015 = 100).

Allgemein

Sollten die zuvor bezeichneten Werte für Investitionsgüterindex, für Heizöl EL, für EGIX nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

III. Preisanpassungstermine

Eine Anpassung des **Jahresgrundpreises** erfolgt einmal jährlich jeweils zum 1. Oktober. Die Änderung wird in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben und ist damit vom angegebenen Zeitpunkt an wirksam. Dabei wird für den Investitionsgüterindex das arithmetische Mittel der Indizes für die Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Eine Anpassung der **Arbeitspreise** erfolgt quartalsweise jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Änderung wird in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben und ist damit vom angegebenen Zeitpunkt an wirksam. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- **zum 1. Januar:** für leichtes Heizöl das arithmetische Mittel der Preise der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres, für den EGIX und für den Investitionsgüterindex das arithmetische Mittel der Indizes für die Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- **zum 1. April:** für leichtes Heizöl das arithmetische Mittel der Preise der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres, für den EGIX und für den Investitionsgüterindex das arithmetische Mittel der Indizes für die Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
- **zum 1. Juli:** für leichtes Heizöl das arithmetische Mittel der Preise der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, für den EGIX und für den Investitionsgüterindex das arithmetische Mittel der Indizes für die Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
- **zum 1. Oktober:** für leichtes Heizöl das arithmetische Mittel der Preise der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres, für den EGIX und für den Investitionsgüterindex das arithmetische Mittel der Indizes für die Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Zu 2. und 3.:

Zu den unter Ziffer 2. Zähler-Verrechnungspreise aufgeführten Preisen behalten sich die Stadtwerke jeweils eine Neufestsetzung nach Maßgabe der Kosten vor.

Eine Änderung der unter 3. genannten Nebenkosten erfolgt gemäß Ziffer 9. der Ergänzenden Bestimmungen.

6. Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

Werden nach Vertragsabschluss durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar mit Steuern oder Abgaben belastet, so trägt der Fernwärmekunde diese Belastungen; bei Entlastungen wird entsprechend verfahren.

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die Stadtwerke oder den Fernwärmekunden nicht mehr zumutbar sind, so treffen die Vertragspartner neue Vereinbarungen, die diesen Veränderungen Rechnung tragen.

7. Preisänderungen und öffentliche Bekanntgabe

Die aus den Veränderungen der Werte der Preisänderungsklausel resultierenden neuen Preise der Ziffer 1., Änderungen der Preise/Kostensätze der Ziffern 2. und 3. und Änderungen der Wirtschaftsverhältnisse (Ziffer 6.) werden gemäß § 4 (2) in Verbindung mit § 1 (4) AVBFernwärmeV öffentlich bekanntgegeben.

Stadtwerke Bielefeld GmbH